



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

25. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 02.11.2022

Nummer 40

Inhalt

- Neufassung der Ordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für die Verleihung von Ehrungen (Ehrungsordnung)

Seite 3



Neufassung der Ordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für die Verleihung von Ehrungen (Ehrungsordnung)

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses vom 27.10.2022



Ordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für die Verleihung von Ehrungen (Ehrungsordnung)

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen legen auf der Grundlage von § 35 NHG in Verbindung mit §§ 21 f. der Grundordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor sowie die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators fest.

I. Honorarprofessorin oder Honorarprofessor

§ 1 Voraussetzungen für die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor

- (1) Auf Antrag einer Fakultät und nach Stellungnahme durch den Senat kann das Präsidium Persönlichkeiten zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen, die
 1. nicht Mitglieder einer Fakultät sind,
 2. sich durch besondere wissenschaftliche und/oder berufspraktische Leistungen ausgewiesen haben, die den Anforderungen an die Berufung auf eine Professur entspricht, die erforderliche persönliche Eignung besitzen und mindestens 5 Jahre eine hervorragende Tätigkeit in der Lehre an der Ostfalia ausgeübt haben,
 3. auf ihrem Gebiet zur Mitarbeit an den Aufgaben der Hochschule in Lehre und ggf. Forschung bereit sind,
 4. nicht wegen Straftaten von erheblichem Gewicht rechtskräftig verurteilt sind und gegen die zum Zeitpunkt der Ernennung kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren anhängig ist.
- (2) Rechte und Pflichten der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren richten sich nach § 35 NHG.
- (3) Sie werden, solange sie in der Lehre tätig sind, auf den Internetseiten der jeweiligen Fakultät als Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren aufgeführt.

§ 2 Verfahren

- (1) Der Fakultätsrat beauftragt eine Kommission mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Berichts über die Persönlichkeit, die wissenschaftlichen Leistungen sowie die pädagogische Befähigung der oder des Vorgeschlagenen. Die Kommission soll mindestens zwei auswärtige Gutachten über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung einholen. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen durch

die Studierenden sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Wird das Fachgebiet der oder des Vorgeschlagenen auch in anderen Fakultäten vertreten, so sind diese einzuladen, jeweils eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter in die Kommission zu entsenden, die oder der mit beratender Stimme mitwirkt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan legt den Bericht der Kommission dem Fakultätsrat zur Abstimmung vor. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst sind stimmberechtigt. Sofern der Vorschlag im Fakultätsrat mit Mehrheit befürwortet wurde, leitet sie oder er dem Präsidium den Antrag sowie den Bericht der Kommission zur Vorlage an den Senat zu.
- (4) Der Senat nimmt zu dem Antrag Stellung.
- (5) Das Präsidium entscheidet endgültig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Auf Antrag der betreffenden Fakultät, des Präsidiums oder mindestens drei Mitgliedern des Senats kann die Ehrung aberkannt werden, wenn die oder der Geehrte die mit der Ehrung verbundenen Erwartungen grob enttäuscht oder Tatsachen bekannt werden, die einer Ehrung entgegenstanden hätten. Der Senat nimmt zu dem Antrag Stellung. Das Präsidium beschließt die Aberkennung der Ehrung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

II. Ehrensenatorin oder Ehrensenator

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators

Die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer Weise um die Förderung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und ihrer Aufgaben in Lehre, Weiterbildung, Forschung und Transfer verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte der Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

- (1) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren werden zu besonderen Veranstaltungen der Hochschule eingeladen. Darüber hinaus können sie jederzeit an allen hochschulöffentlichen Veranstaltungen teilnehmen, auch wenn zu diesen keine besondere Einladung ergeht.



- (2) Sie werden auf den Internetseiten der Hochschule aufgeführt.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Senat behandelt Anregungen der Mitglieder des Senats, die Würde der Ehrensenatorin oder des Ehrensenators zu verleihen, in zwei Sitzungen. In der ersten Sitzung kann nur beschlossen werden, eine Kommission zur Vorbereitung der Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators einzusetzen oder der Anregung nicht nachzugehen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (2) Die Kommission zur Vorbereitung der Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators prüft, ob die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.
- (3) In der zweiten Sitzung bedarf die Beschlussfassung für die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Die Abstimmung erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident vollzieht die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators durch Überreichen einer von ihr oder ihm ausgefertigten Urkunde.
- (5) Auf Antrag des Präsidiums oder von mindestens drei Mitgliedern des Senats kann die Ehrung aberkannt werden, wenn die oder der Geehrte die mit der Ehrung verbundenen Erwartungen grob enttäuscht oder Tatsachen bekannt werden, die einer Ehrung entgegengestanden hätten. Der Senat beschließt die Aberkennung der Ehrung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Verfahren

- (1) Über Anträge nach dieser Ordnung wird schriftlich und geheim abgestimmt.
- (2) Verfahren nach dieser Ordnung sind vertraulich durchzuführen.
- (3) Ehrungen nach dieser Ordnung sollen Personen, die Mitglieder der Ostfalia sind, nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

§ 7 Änderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Ehrungsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (2) Die vorstehende Bestimmung gilt auch für die Aufhebung dieser Ehrungsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde am 27.10.2022 im Senat beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Die Bestimmungen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für die Verleihung von Ehrungen (Ehrungsordnung) vom 03.07.2008 treten gleichzeitig außer Kraft.